



## Übersicht Fremdenrecht ab 1. Jänner 2006 betreffend Studierende und Wissenschaftler/innen

Mit 1. Jänner 2006 wird das bisherige Fremdengesetz 1997 durch folgende Gesetze<sup>1</sup> abgelöst:

- Fremdenpolizeigesetz 2005
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005

Das **Fremdenpolizeigesetz** (FPG) regelt vor allem die Rechtmäßigkeit der Einreise, Pass- und Sichtvermerkpflcht (z.B. die Erteilung von Visa für Aufenthalte bis zu maximal 6 Monaten Dauer), Dokumente für Fremde sowie fremdenpolizeiliche Maßnahmen (wie Aufenthaltsverbot, Ausweisung, Schubhaft).

Das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** (NAG) normiert die Vergabe von Aufenthaltstiteln für 6 Monate übersteigende Aufenthalte in Österreich inklusive der Integrationsförderung sowie das gemeinschaftliche Niederlassungsrecht.

Beide Gesetze sind wesentlich von europarechtlichen Vorgaben geprägt, insbesondere von der

- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ... (Amtsblatt L 158 vom 30. April 2004 in der Fassung Amtsblatt L 229/35 vom 29.6.2004)
- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Amtsblatt L 375/12 vom 23.12.2004)
- Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Amtsblatt L 289/15 vom 03.11.2005)

Mehrere Durchführungsverordnungen konkretisieren die Gesetzesbestimmungen:

- Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (FPG-DV), BGBl. II 450/2005
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II 451/2005
- Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V), BGBl. II 449/2005
- Niederlassungsverordnung 2006 (NLV 2006), BGBl. II 426/2005

*Im Folgenden werden auszugsweise nur jene Bestimmungen und Änderungen dargestellt, welche Studierende und Forscher/innen betreffen. Eine aktuelle Übersicht sowie Änderungen und Ergänzungen als auch Links zu den Antragsformularen finden Sie auf der Homepage des ÖAD: <http://www.oead.ac.at> -> Studieren und Forschen in Österreich -> Einreise.*

### Gemeinsame Bestimmungen für Studierende und Forscher/innen

Visa werden weiterhin als **Vignetten** im Reisepass des/der Antragstellers/Antragstellerin angebracht. Es gibt folgende Visakategorien:

- Flugtransitvisum (Visum A)
- Durchreisevisum (Visum B) für die Durchreise durch Schengen und Österreich binnen 5 Tagen
- **Reisevisum** (Visum C) für Aufenthalte bis zu drei Monaten, gilt im Regelfall für alle Schengen-Staaten.
- **Aufenthaltsvisum** (Visum D) für Aufenthalte bis max. 180 Tage, gilt als nationales Visum nur für Österreich, soll aber Durchreise durch andere Schengenstaaten ermöglichen, um nach Österreich zu gelangen.
- **Aufenthalts-Reisevisum** (Visum D+C) für Aufenthalte in Österreich bis zu max. 180 Tagen und gleichzeitig für Aufenthalte in anderen Schengenstaaten bis zu max. 3 Monaten.

Das Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C) kann auch für die Aufnahme einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit erteilt werden.

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln erfolgt seit 1. Jänner 2006 in Form von **Legitimationskarten**, welche ein Lichtbild enthalten und auch als Identitätsnachweis dienen.

---

<sup>1</sup> kundgemacht im Bundesgesetzblatt I 100/2005 vom 16. August 2005, geändert durch BGBl I 157/2005.

Als Aufenthaltstitel gibt es

- **Aufenthaltsbewilligungen** (für bloß vorübergehende/befristete Aufenthalte in Österreich),
- **Niederlassungsbewilligungen** (für die dauerhafte Niederlassung in Österreich),
- Aufenthaltstitel „Familienangehörige“, „Daueraufenthalt – EG“, „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht) geben.

#### Antragstellung für Visa

- persönliche Antragstellung bei der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat). Das BMAA kann durch Weisung auch andere Berufsvertretungsbehörden für zuständig erklären.
- Die Berufsvertretungsbehörde entscheidet über den Antrag und stellt gegebenenfalls das Visum aus.
- *Achtung: Ein Visum kann in Österreich nicht verlängert werden! Eine Erstantragstellung für einen Aufenthaltstitel im Inland ist nach Einreise mit einem Visum nicht möglich.*

#### Antragstellung für Aufenthaltstitel:

- persönliche Antragstellung wie bei Visa (siehe oben, Ausnahmen siehe nächste Seite).
- Der Antrag samt Dokumenten wird von der Vertretungsbehörde zur **zuständigen Inlandsbehörde** weitergeleitet: Ab 1.1.2006 ist für die Erteilung aller Aufenthaltstitel der **Landeshauptmann** zuständige Behörde. Er kann mittels Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate, Bezirkshauptmannschaften) zur Erledigung aller oder bestimmter Fälle ermächtigen.
- *Die Berufsvertretungsbehörden dürfen selbst keine Aufenthaltstitel mehr ausstellen (wie bisher z.B. Aufenthaltserlaubnis für Studierende oder für Forscher/innen für Aufenthalte bis zu 6 Monaten).*
- Wenn die Inlandsbehörde den Antrag positiv entscheidet, erteilt sie gleichzeitig der Berufsvertretungsbehörde den Auftrag, ein Visum für die einmalige Einreise nach Österreich zu erteilen.
- Der/Die Antragsteller/in muss binnen drei Monaten nach Verständigung dieses Visum bei der Berufsvertretungsbehörde beantragen/abholen und anschließend seinen/ihren Aufenthaltstitel in Österreich (binnen 6 Monaten ab Verständigung) entgegennehmen.

Die bei der Antragstellung im Original und in Kopie vorzulegenden Dokumente wurden in der NAG-DV festgelegt:

- a) Reisedokument
- b) Geburtsurkunde oder gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- c) aktuelles Lichtbild des Antragstellers/der Antragstellerin (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm)
- d) polizeiliches Führungszeugnis/Bestätigung aus einem Strafregister (wo erhältlich), welches nicht älter als 6 Monate sein darf (nur bei Erstanträgen;
- e) Finanzierungsnachweis im Ausmaß nach § 293 ASVG:
  - o für Studierende bis zum 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige EUR 381,- pro Monat,
  - o für Studierende über dem 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige EUR 690,- pro Monat,
  - o für sonstige Einzelpersonen EUR 690,- pro Monat,
  - o für Ehepaare EUR 1.055,99 pro Monat,
  - o für Kinder EUR 72,32 pro Kind und Monat.

Die Kosten für die Unterkunft oder sonstige Aufwendungen sind hinzuzurechnen. Nachweis z.B. durch Dienst- oder Werkvertrag, Nachweis eigenen Vermögens (Konto bzw. Sparbuch in Österreich), Stipendiumsbestätigung

- f) in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung mit ausreichender Deckungssumme (*Richtwert: Versicherungssumme von mindestens EUR 30.000,-*), sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung (z.B. im Rahmen eines Dienstverhältnisses) bestehen wird (*Achtung: die Versicherung muss die Behandlungskosten in Österreich direkt übernehmen bzw. tragen und nicht nur im Heimatland gegen Belegsvorlage ersetzen*)
- g) Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft (z.B. Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Haupt- oder Untermietvertrag – keine unverbindliche „[Mitbe]Wohnungszusage“).

bei Studierenden zusätzlich:

- o Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrganges
- o bei Verlängerungsanträgen: Studienerfolgsnachweis über das vorangegangene Studienjahr (ist nach den „maßgeblichen“ studienrechtlichen Vorschriften zu erstellen)<sup>2</sup> (8 Wochenstunden/16 ECTS-Punkte pro Studienjahr).

---

<sup>2</sup> Liegen vom Studierenden unbeeinflussbare und unvorhersehbare Gründe für das Fehlen des Studienerfolges vor, kann die Aufenthaltsbewilligung trotzdem verlängert werden.

bei Forscher/innen zusätzlich:

- o Dienstvertrag mit Hochschule oder Aufnahmevereinbarung mit zertifizierter Forschungseinrichtung

bei Familienangehörigen zusätzlich: Heiratsurkunde, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, eventuell zusätzliche Nachweise betreffend ausreichende Größe der Unterkunft und der Finanzierung.

Nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente sind mit einer autorisierten deutschen Übersetzung vorzulegen. Ausländische Urkunden müssen beglaubigt sein (Ausnahmen im Falle von entsprechenden Abkommen).

Die Erstantragstellung hat prinzipiell **vor der Einreise** zu erfolgen; **die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten**. Davon abweichend können unter anderem folgende Personen Erstanträge für Aufenthaltstitel im Inland stellen:

- Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts,
- Fremde, die bisher rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren,
- Fremde, die zur sichtvermerksfreien<sup>3</sup> Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts, (*Achtung: die Antragstellung schafft kein Bleiberecht über die Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts hinaus; d.h. wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist erledigt wird, muss der Antragsteller Österreich verlassen*)
- Forscher/innen und deren Familienangehörige.

**Gesundheitszeugnis:** Mit 1.1.2006 fällt die generelle Pflicht zur Vorlage eines Gesundheitszeugnisses bei der Erstantragstellung weg! Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann jedoch mit Verordnung bestimmte Staaten/Regionen bezeichnen, in denen ein wesentlich erhöhtes Risiko der Ansteckung mit Krankheiten besteht. Deren Staatsangehörige müssen dann entsprechende Gesundheitszeugnisse vorlegen.

**Integrationsvereinbarung:** Drittstaatsangehörige Studierende und Forscher/innen werden im Regelfall keine Integrationsvereinbarung erfüllen müssen, jedoch in einigen Fällen ihre Familienangehörigen:

Die Integrationsvereinbarung muss prinzipiell erfüllt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden in Österreich zwölf Monate (innerhalb von 24 Monaten) überschreiten wird<sup>4</sup> und die Person älter als 14 Lebensjahre ist /in 5 Jahren sein wird. Die Integrationsvereinbarung gilt jedoch als erfüllt, wenn entweder

- ein Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen wird,
- Nachweise über entsprechende Deutschkenntnisse vorgelegt werden (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache),
- die Person über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, oder
- über eine Lehrausbildungsprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz verfügt.

Im Fall der Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist die Erfüllung spätestens binnen 3 Jahren nach Einreise zu beginnen und binnen 5 Jahren abzuschließen. Näheres wird in der IV-V geregelt.

Die Verpflichtung zum **Nachweis der Aufenthaltsberechtigung** in Österreich wurde näher konkretisiert: Alle Dokumente zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung sind den Behörden auf Verlangen auszuhändigen bzw. müssen Fremde sich in Begleitung an jene Stelle begeben, an der die Dokumente verwahrt werden. Das Reisedokument muss in solcher Entfernung verwahrt werden, dass die Einholung ohne unverhältnismäßiger Verzögerung möglich ist (somit innerhalb des Sprengels der Fremdenpolizeibehörde erster Instanz [= Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion] oder die Einholung des Reisedokuments nicht länger als 1 Stunde dauert).

Wenn vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels die **Verlängerung** beantragt wird, kann die Behörde auf begründeten Antrag darüber eine Bestätigung gemäß § 24 NAG ausstellen, welche (während der Bearbeitungsdauer) des Verlängerungsantrages zur sichtvermerksfreien (Wieder)Einreise nach Österreich berechtigt (diese Bestätigung ist maximal 3 Monate gültig und gilt nicht für andere Schengen-Staaten!). Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag besteht ein Aufenthaltsrecht in Österreich. Die Zweckänderung für den Aufenthalt kann in Österreich beantragt werden.

**Gebühren:**

- Visum C: EUR 35,-
- Visum D und Visum D+C: je EUR 75,-

<sup>3</sup> Eine Übersicht über jene Staaten, deren Staatsangehörige sichtvermerksfrei einreisen dürfen, finden Sie auf der Homepage des ÖAD <http://www.oead.ac.at> -> Studieren & Forschen in Österreich -> Einreise -> Drittstaatsangehörige.

<sup>4</sup> Zum Entfall der Integrationsvereinbarung muss der Antragsteller bereits bei der Erstantragstellung auf einen Verlängerungsantrag nach zwölf Monaten Aufenthalt verbindlich verzichten!

- Die Ausstellung eines Visums für Studierende für einen Studienaufenthalt von maximal 6 Monaten oder für Studierende und Forscher/innen, wenn ein Antrag für die Aufenthaltsbewilligung bereits eingebracht wurde, ist gebührenfrei.
- befristeter Aufenthaltstitel: EUR 100,- (künftig zzgl. EUR 10,- für die Abnahme erkennungsdienstlicher Daten [z.B. Fingerabdrücke] zur Ausstellung des Aufenthaltstitels)
- Bestätigung nach § 24 NAG („Notvignette“) EUR 13,- plus Beilagegebühr
- Anmeldebescheinigung für EWR-Staatsangehörige: EUR 15,-

### **EU/EWR-Staatsangehörige**

EU/EWR-Staatsangehörige benötigen weiterhin zur Einreise nach Österreich keine Visa und zum Aufenthalt in Österreich keine Aufenthaltstitel. Sie müssen jedoch künftig – zusätzlich zur Anmeldeverpflichtung gemäß Meldegesetz – ihren Aufenthalt über 3 Monate Dauer (spätestens nach Ablauf von 3 Monaten) bei der zuständigen Behörde (Landeshauptmann oder allenfalls ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde) anzeigen und erhalten eine **Anmeldebescheinigung**. Hierfür sind neben Reisepass oder Personalausweis eine Bestätigung des Arbeitgebers (z.B. der Hochschule) oder ein Nachweis der Selbständigkeit oder Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Unterhaltsmittel und bei Studierenden eine Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung vorzulegen. Die Unterlassung dieser Anmeldung nach NAG ist strafbar.

### **drittstaatsangehörige Studierende**

Für Aufenthalte bis maximal 3 Monaten benötigen Studierende ein Reisevisum C, sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen. Für Aufenthalte bis maximal 6 Monate benötigen Studierende ein Aufenthaltsvisum D. Beide Visa sind in Österreich nicht verlängerbar!

Eine **Aufenthaltsbewilligung für Studierende** erhalten Drittstaatsangehörige, welche „ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität durchführen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.“ Für Studierende kann eine Haftungserklärung<sup>5</sup> abgegeben werden.

Für die Teilnahme an **Aufnahmsprüfungen** (z.B. an Kunstuniversitäten und Fachhochschulen) müssen Studierende ein Visum bei der österreichischen Vertretungsbehörde beantragen. Nach positiver Absolvierung der Prüfung müssen sie jedoch in ihr Heimatland zurückkehren und dort bei der österreichischen Vertretungsbehörde die endgültige Aufenthaltsbewilligung beantragen. Die Entscheidung darüber ist im Ausland abzuwarten. Studierende, welche sichtvermerksfrei einreisen dürfen, brauchen zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung keinen Sichtvermerk und können den Antrag für die Aufenthaltsbewilligung nach Absolvierung der Prüfung im Inland stellen.

Die Zulässigkeit der **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). Diese Erwerbstätigkeit darf das Studium als ausschließlichen Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigen. *Das bedeutet, dass drittstaatsangehörige Studierende (ebenso wie Staatsangehörige der „neuen“ EU-Staaten während der Übergangsfrist mit Ausnahme Maltas und Zyperns) für eine unselbständige Erwerbstätigkeit weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung benötigen, wenn die Beschäftigung nicht vom AuslBG ausgenommen ist (ausgenommen wäre z.B.. eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung). Die Arbeit auf Werkvertragsbasis ist prinzipiell ebenfalls möglich, dabei sind vor allem sozialversicherungs- und gewerberechtliche Bestimmungen zu beachten. Mittels einer solchen Erwerbstätigkeit ist jedoch nur ein Zuverdienst und keine komplette Finanzierung des Studiums gestattet! Die Absol-*

---

<sup>5</sup> „Haftungserklärung: die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten nachgewiesen wird.“

vierung von im Studienplan oder üblicherweise vorgesehenen Berufspraktika ist nach einer Anzeige des Arbeitgebers beim Arbeitsmarktservice (AMS) weiterhin möglich.

Familienangehörige von Studierenden erhalten eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“, dürfen aber keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Inhaber/innen einer aufrechten Aufenthaltsbewilligung für Studierende kann im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ quotenfrei (!) erteilt werden, wenn die Voraussetzungen zur Qualifikation als „Schlüsselkraft“ vom AMS bestätigt werden.

### **drittstaatsangehörige Lehrende (z.B. Universitätslehrer/innen), Forscher/innen, ÖAD-Stipendiat/innen**

erhalten für eine Aufenthaltsdauer

- bis maximal 6 Monate ein **Reisevisum C** oder ein **Aufenthalts-Reisevisum D+C**
- über 6 Monate
  1. **Aufenthaltsbewilligung für „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“** oder
  2. **Aufenthaltsbewilligung „Forschung“**

ad 1. betrifft die vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommene Erwerbstätigkeit. Darunter fällt insbesondere

- die wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst,
- die Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union,
- ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammes, sofern der Austausch über Vereine, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind, abgewickelt wird (u.a. ÖAD-Stipendiat/innen).

Diese Aufenthaltsbewilligung ist für Lehrende und Forschende an Universitäten und Fachhochschulen zu empfehlen, wenn der Nachweis des ausreichenden finanziellen Unterhalts, der Unterkunft und Krankenversicherung durch den/die Antragsteller/in selbst – allenfalls mit einem Dienstvertrag der Hochschule – erbracht werden kann.

ad. 2 Als Spezialnorm sind hiervon die Gruppe der Forscher/innen betroffen, für welche gemäß EU-Richtlinie eine eigene Kategorie einzuführen war. Die Forschungseinrichtung muss mit den sorgfältig ausgewählten Forscher/innen eine **Aufnahmevereinbarung** abschließen, welche auch eine umfangreiche Haftungserklärung der Einrichtung enthält<sup>6</sup>. Dadurch erhält jedoch solch ein/e Forscher/in einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in einem vereinfachten Verfahren (er/sie muss nämlich Unterhalt, Unterkunft und Krankenversicherung nicht mehr selbst nachweisen). Die Forschungseinrichtung muss sich hierfür vom Bundesministerium für Inneres **zertifizieren** lassen, was eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit umfasst. Die Zertifizierung erfolgt mittels Bescheid durch das BMI für 5 Jahre. Forschungseinrichtungen, die von Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 1 AHG betrieben werden, bedürfen keiner Zertifizierung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen.

### **Übergangsbestimmungen**

Die vor dem Inkrafttreten des NAG erteilten Aufenthaltstitel gelten bis zu ihrem aufgedruckten Gültigkeitsende als entsprechende Aufenthaltsberechtigungen des NAG weiter (siehe NAG-DV). ACHTUNG: Die bisher von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellte „Aufenthaltsbescheinigung für unselbständige vom AuslBG ausgenommene Erwerbstätigkeit“ (für maximal 6 Monate) ist nun nicht mehr verlängerbar!

Für vor dem 1.1.2006 in Österreich ansässige EWR-Staatsangehörige gilt die aufrechte Meldung nach Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

---

<sup>6</sup> Die Aufnahmevereinbarung hat jedenfalls zu enthalten: 1. die Vertragspartner; 2. den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes; 3. eine Haftungserklärung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten; diese Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen.